

**Tarifbestimmungen / Beförderungsbedingungen
Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH**

Gültig ab 01. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN	1
1 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	1
1.1 Kinder	1
1.2 Jugendliche	1
1.3 Erwachsene	1
1.4 StudentInnen	1
1.5 SchülerInnen	1
1.6 Lehrlinge	1
1.7 Senioren	1
1.8 Familien	1
1.9 Behinderte	1
1.10 Blinde	1
1.11 Partner	2
1.12 Haltestellenverzeichnis	2
1.13 Verbundraum	2
1.14 Verbundlinien, Verbundliniennetz	2
1.15 Kurse	2
1.16 domino	2
1.17 maximo	2
2 GELTUNGSBEREICH	2
2.1 Verbundlinien	2
2.2 Außerhalb Verbundliniennetz	2
2.3 Tarife in ÖBB / MBS Zügen	2
2.4 Fahrausweis in ÖBB / MBS Zügen	3
2.5 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Fürstentum Liechtenstein	3
2.6 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Tirol	3
2.7 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Schweiz (Heerbrugg-Lustenau)	3
2.8 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Lindau	3
3 FAHRPREISBERECHNUNG	4

3.1	Zonentarif	4
3.2	maximo-Ticket	4
3.3	domino - Mehrfachbefahrung	4
3.4	Maut/Wegbenutzung	4
4	FAHRAUSWEISE	4
4.1	Einzelfahrscheine	4
4.2	Tageskarten	4
4.3	Wochen- und Monatskarten	4
4.4	Jahreskarten	4
4.5	Freizeitticket für SchülerInnen und Lehrlinge (SchülerPlus bzw. LehrlingsPlus)	5
4.6	Schülerfreifahrtticket	5
4.7	Lehrlingsfreifahrtticket	5
4.8	Kombikarten und Sonderfahrscheine	5
4.9	All-Inklusive-Karten	5
4.10	Ausschließliche Verwendung von Originalfahrscheinen	5
5	6	
	ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL	6
5.1	Fahrpreisrückerstattung	6
5.2	Ersatzleistungen	6
5.3	Entgelte	6
5.3.1	Jahreskarten	6
5.3.2	Bearbeitungsgebühr	6
5.3.3	Entgelt bei Unregelmäßigkeiten – erhöhtes Beförderungsentgelt:	6
5.3.4	Nachträgliche Bezahlung	7
5.3.5	Mahnspesen	7
6	FAHRPREISE UND ERMÄSSIGUNGEN	7
6.1	Fahrpreise	7
6.2	Kinder	7
6.3	Begleitperson - Kinder	7
6.4	Familien	7
6.5	StudentInnen	8
6.6	Jugendliche	8
6.7	SeniorInnen	8

6.8	PartnerInnen	8
6.9	BezieherInnen von Ausgleichszulagen	8
6.10	BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung	8
6.11	AsylwerberInnen	9
6.12	Behinderte, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte	9
6.13	Ostwindbonus	9
6.14	Organe der öffentlichen Sicherheit	9
6.15	Gruppen	9
	6.15.1 Kindergartengruppen	9
6.16	Tiere	9
6.17	Fahrradbeförderung	9
7	ANHANG	11
7.1	Verkehrsüblicher Weg	11
7.2	Besondere Tarifbestimmungen	12
7.2.1	Freizeitpass Montafon Brandertal / Montafon Skikarte	12
7.2.2	Bregenzerwald Card	14
7.2.3	Bodensee-Vorarlberg Freizeitkarte	14
7.2.4	Festspielkarte	15
7.2.5	Frühjahrmesse (SCHAU!) und Herbstmesse Dornbirn	15
7.2.6	Walser Gästekarte (Winter)	15
7.2.7	Walser Gästekarte (Sommer)	16
7.2.8	Gästekarte Brandnertal, Alpenstadt Bludenz und Kloostertal	16
7.2.9	WIFI Vorteilskarte	17
7.2.10	BFI-Freifahrt	17
7.2.11	BBRZ Österreich – Freifahrt	18
7.2.12	Veranstaltungen Vorarlberger Kulturhäuser Betriebs GmbH (KUGES)	19
7.2.13	Lech Card und Warth Card	21
7.2.14	Allgäu-Walser-Card	22
7.2.15	VVV ErlebnisTicket	22
7.2.16	Online Veranstaltungsticket / Kulturticket für Schulklassen	22
7.2.17	FAIRTIQ	23
7.2.18	Starcard	25
7.2.19	ÖBB/VVV Ticket	26
7.2.20	Stadtbus Bludenz: Bustickets – Parkscheinautomaten	27
7.2.21	Mitarbeiterkarten	27
7.2.22	Anrufsammeltaxi go&ko und Nachtexpress Montafon (Line N6)	28
	Besondere Bestimmungen Wintersportverkehr	28
7.2.23	Bregenzerwald	28
7.2.24	Montafon Winter	29
	Die Bestimmungen zu Montafon Winter finden Sie unter dem Absatz 7.2.1	29
7.2.25	Kloostertal	29
7.2.26	Brandnertal	29
7.2.27	Laterns	29
7.2.28	Großes Walsertal Winter	29
7.2.29	Skipassbonusticket	30
7.3	Tarifzonenplan	31
	Preistabelle	32

Zonen	33
8 AUSNAHMEN VON DER VERBUNDTARIFEXKLUSIVITÄT GEM. ABSCHNITT 2.3	34
TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	1

TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN

1 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

1.1 Kinder

Personen bis 14 Jahre (bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag)

1.2 Jugendliche

Personen ab dem 15. Lebensjahr und bis 19 Jahre (bis einen Tag vor dem 20. Geburtstag)

1.3 Erwachsene

Personen ab dem 20. Geburtstag

1.4 StudentInnen

Studierende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag), die in Österreich an einer Akademie, Universität oder Hochschule bzw. an einer gleichgestellten Bildungsinstitution im Ausland inskribiert sind.

1.5 SchülerInnen

Ordentliche SchülerInnen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule oder - bei Vorliegen einer schulbehördlichen Genehmigung - einer gleichartigen Schule im grenznahen Gebiet des Auslandes, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule. Zudem SchülerInnen, die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst, die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, die Kinder- und Jugendlichenpflege oder die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege besuchen bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden (bis ein Tag vor dem 24. Geburtstag).

1.6 Lehrlinge

Lehrlinge mit einem anerkannten aufrechten Lehrverhältnis; dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet hat.

1.7 Senioren

Frauen und Männer ab 64 Jahre.

1.8 Familien

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des österreichischen Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe oder eine dieser gleichzuhaltende Beihilfe im Ausland gezahlt wird (österreichische Staatsbürgerschaft, ordentlicher Wohnsitz in Österreich, unselbständiges Erwerbsverhältnis im Ausland sind die dafür notwendigen Voraussetzungen).

1.9 Behinderte

Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde; Bezieher eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften; Bezieher einer Versehrtenrente nach einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%; Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%; Begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70%.

1.10 Blinde

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe besitzen.

1.11 Partner

Ehe- oder eheähnliches Verhältnis

1.12 Haltestellenverzeichnis

Tabellarisches Verzeichnis in dem sämtliche Haltestellen im Verbundraum sowie deren Zugehörigkeit zum Domino geführt werden.

1.13 Verbundraum

Der Verbundraum umfasst das gesamte Bundesland Vorarlberg mit Ausnahme des kleinen Walsertales sowie grenzüberschreitend Lindau, Scheidegg, Oberstaufen, Niederstaufen, St. Anton am Arlberg und St. Margrethen.

1.14 Verbundlinien, Verbundliniennetz

Alle Linien bzw. Strecken im Verbundraum inkl. der grenzüberschreitenden Buslinien von Verkehrsunternehmen - soweit sich diese dem Verkehrsverbund anschließen - sind Verbundlinien. Auf der Bahn gelten die Strecken bis Lindau, St. Margrethen, Buchs sowie St. Anton am Arlberg als Verbundlinien. Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

1.15 Kurse

Fahrten von Zügen und Bussen.

1.16 domino

Der Verbundraum ist in Einheiten unterteilt welche als domino bezeichnet werden.

Diese sind im Zonenplan graphisch dargestellt. Eine Zuordnung der Haltestellen zum jeweiligen domino ist im Haltestellenverzeichnis festgehalten.

1.17 maximo

Ein maximo umfasst alle dominos im Verbundraum Vorarlberg.

2 GELTUNGSBEREICH

2.1 Verbundlinien

Für Fahrten, die auf Verbundlinien durchgeführt werden, werden ausschließlich Verbundfahrausweise ausgegeben (siehe jedoch Zif. 2.3 und Anhang 8). Ausgenommen davon sind Fahrten im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, für die spezielle Verbundfahrausweise ausgegeben werden. Verbundfahrausweise berechtigen zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebots auf den Verbundlinien, sofern die Ein- oder Ausstiegshaltestelle im Verbundraum Vorarlberg liegt.

Für Fahrten, die auf Linien der LIEmobil (LIEmobil), der RTB Rheintal Bus, Regionalverkehr Schwaben Allgäu GmbH (RVA) oder des Verkehrsverbund Tirol (VVT) beginnen und enden, gelten die jeweiligen eigenen Tarifbestimmungen.

2.2 Außerhalb Verbundliniennetz

In Kursen, die über das Verbundliniennetz hinaus verkehren, sind Verbundfahrausweise nur gültig ab und bis zur letzten Haltestelle innerhalb des Verbundliniennetzes (siehe Punkt 1.14). Für Fahrten im Bodenseeraum kann das BODENSEE TICKET ausgegeben werden. Es gelten die gesonderten Tarifbestimmungen des BODENSEE TICKETS.

2.3 Tarife in ÖBB / MBS Zügen

Grundsätzlich sind für Fahrten auf Verbundlinien in Zügen der ÖBB Personenverkehr AG und der Montafonerbahn AG Verbundfahrausweise anzuwenden (Verbundtarifexklusivität). Abweichend vom Prinzip der Verbundtarifexklusivität können auf reinen Schienenrelationen auch Fahrberechtigungen gemäß Abschnitt 8 angewendet werden (Ausnahmen zur Verbundtarifexklusivität).

Im verbundgrenzüberschreitenden Verkehr gelten zusätzlich zu den in Punkt 2.1 und 2.2 genannten Verbundfahrausweisen die Tarife der ÖBB Personenverkehr AG auf den von ihr betriebenen Verbundlinien. Kombinationen von Verbundfahrausweisen und Fahrausweisen zum Tarif der ÖBB Personenverkehr AG sind zulässig. Ebenso ist eine Kombination von Verbundfahrausweisen des Verkehrsverbundes Vorarlberg und solchen des Verkehrsverbundes Tirol zulässig.

Bei Nutzung von Verbundnetz Karten ist bei Fahrten zwischen dem Verbundgebiet Tirol und dem Verbundgebiet Vorarlberg (und umgekehrt) eine Kombination von Verbundnetz Karte und Fahrausweisen im Tarif der ÖBB Personenverkehr AG bzw. von Verbund-Netz Karte und Verbund-Netz Karte zulässig. In diesem Fall gilt folgendes: Wird eine verbundgrenzüberschreitende Fahrt ganz oder teilweise mit einer Verbundnetz Karte durchgeführt, so muss diese Netz Karte in ihrem gesamten Gültigkeitsbereich als

Fahrberechtigung anerkannt werden. Dies bedeutet, dass innerhalb des Gültigkeitsbereiches der Netzkarte keinerlei weitere Fahrberechtigungen notwendig sind. Eine direkte Aneinanderreihung von Netzkarten zweier Verkehrsverbünde ist dann zulässig, wenn mindestens eine Verkehrsstation existiert, die im Gültigkeitsbereich beider Verbundnetzkarten enthalten ist. Als Verbundnetzkarten werden Fahrberechtigungen gemäß diesen Tarifbestimmungen bezeichnet, die typischerweise nicht aus Anlass einer einzelnen Fahrt erworben werden und für einen definierten Gültigkeitszeitraum für eine oder mehrere Gültigkeitsgebiete innerhalb des Verkehrsverbundes (z.B. Tarifzonen) und nicht nur für eine bestimmte Start-Zielrelation (Haltestelle-Haltestelle) gültig sind.

Insbesondere wird auf die Bestimmung B.3.2.1.1 des „Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich“ verwiesen. Fahrscheine des Verkehrsverbundes Vorarlberg können mit Fahrscheinen des Verkehrsverbundes Tirol an den Halten des jeweiligen Zuges kombiniert werden (B.3.3.2.2). Ein Fahrschein oder eine Jahreskarte der Gattung maximo kann mit einer Gesamtnetzkarte Tirol oder einer Gesamtnetzkarte einer Tiroler Region unabhängig vom Halt des Zuges kombiniert werden (B3.2.1.1).

2.4 Fahrausweis in ÖBB / MBS Zügen

In ÖBB/MBS Zügen gelten Verbundfahrausweise nur in der 2. Wagenklasse.

2.5 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Fürstentum Liechtenstein

Für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Verbundraum Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein gelten gesonderte Tarifbestimmungen (Kombitarif VVV-VLM).

Fahrscheine im VVV-Tarif sind im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein nicht gültig, ebenso sind Fahrscheine des Verkehrsbetriebes LIECHTENSTEINmobil in Vorarlberg nicht gültig. Ausnahmen von dieser Regel gehen ebenfalls aus den Tarifbestimmungen des Kombitarifes VVV-VLM hervor.

2.6 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Tirol

Auf der Linie 92 werden Fahrscheine des Verkehrsverbundes Tirol auf der Strecke St. Anton – St. Christoph anerkannt.

2.7 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Schweiz (Heerbrugg-Lustenau)

Für grenzüberschreitende Fahrten zwischen den Regionen „Oberes Rheintal“, „Unterland“ und „Leiblachtal“ (Bregenz – Lindau) in grenznahe Zonen des Tarifverbundes Ostwind (OTV) gelten gesonderte Tarifbestimmungen (Kombitarif OTV-VVV).

2.8 Bestimmungen grenzüberschreitender Verkehr: Lindau

Im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Bahnstrecke nach Lindau (ÖBB) wird der Tarif des Verkehrsverbundes Vorarlberg angewendet.

Die grenzüberschreitenden Fahrscheine des Verkehrsverbundes Vorarlberg gelten auf den Linien 3/2/1 (Stadtbus Lindau) von Lindau Grenzsiedlung in direkter Fahrt bis Lindau Insel. Die Fahrausweise des Stadtbus Lindau gelten auf der Linie 14a von Lindau bis Bregenz (plus Zuschlag). Der Zuschlag ist mit dem Preis von 1,40 Euro (gültig für hin und retour) fixiert und wird als eigener Fahrausweis vom Stadtbus Lindau ausgegeben.



3 FAHRPREISBERECHNUNG

3.1 Zonentarif

Grundlage der Fahrpreisberechnung bildet der Tarifzonenplan des Verkehrsverbundes Vorarlberg in Verbindung mit der Fahrpreistafel.

Die Fahrpreisberechnung basiert auf der Anzahl der befahrenen dominos (Zonen) auf dem verkehrüblichen Weg sowie der Geltungsdauer. Für Umwegfahrten mit mindestens einem abweichenden domino ist ein Fahrschein mit Kunden-Via ("über") zu lösen.

3.2 maximo-Ticket

Maximotickets gelten für das gesamte Verbundliniennetz und auf den grenzüberschreitenden Bahnlinien bis zum jeweiligen Grenzbahnhof.

3.3 domino - Mehrfachbefahrung

Jedes befahrene domino wird nur einmal berechnet, wenn es auf einer Fahrt innerhalb der Geltungsdauer mehrmals befahren wird.

3.4 Maut/Wegbenutzung

Auf den Strecken Partenen - Stausee Kops und Marul - Laguzalpe ist zusätzlich zum Fahrpreis eine Maut zu entrichten.

4 FAHRAUSWEISE

4.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum vollen Preis sowie zum halben Preis (auf 10 Cent aufgerundet) ausgegeben. Die Ermäßigungen sind im Abschnitt 6 beschrieben.

Einzelfahrscheine gelten am Ausgabetag nach Fahrtantritt zum Bestimmungsort in direkter Fahrt ohne Fahrtunterbrechung.

4.2 Tageskarten

Tageskarten werden zum vollen Preis sowie zum halben Preis (auf 10 Cent aufgerundet) ausgegeben und sind innerhalb der bezeichneten Ermäßigungsgruppe übertragbar.

Tageskarten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe des entsprechenden Tages bis zum Betriebsschluss (05:00 Uhr Folgetag) des entsprechenden Tages für beliebige Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

4.3 Wochen- und Monatskarten

Wochen- und Monatskarten werden mit Fließdatum zum vollen Preis ausgegeben und sind übertragbar. Wochen- und Monatskarten gelten 7 Tage bzw. einen Monat, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss (=letzter Kurs im Fahrplan) des letzten Geltungstages.

4.4 Jahreskarten

Jahreskarten werden zum vollen Preis bzw. zum ermäßigten Preis (Sparpreis) ausgegeben, sind personalisiert und nicht übertragbar (nur mit Foto gültig).

Ausnahme: Die Jahreskarte maximo (Vollpreis und Sparpreis) kann übertragbar gewählt werden (Zusatzbezeichnung „Ü“). Eine entgeltliche Weitergabe/Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Die übertragbare Jahreskarte wird bei Verlust nicht ersetzt.

Der Gültigkeitsbeginn einer Jahreskarte ist jeweils der erste eines Monats.

Jahreskarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrausweise gelten die, vom Verkehrsverbund Vorarlberg veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellschein vermerkten Bedingungen. Bei Jahreskarten, die mittels Abbuchungsauftrag bezahlt werden, wird in den ersten acht Monaten jeweils ein Achtel des Jahreskartentarifs abgebucht. Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages, eine wiederholte Retournierung eines Abbuchungsauftrages oder die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung des Abonnements berechtigen den Verkehrsverbund Vorarlberg den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, wenn der aushaftende Betrag noch nicht beglichen worden ist.

Jahreskarten gelten zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0:00 Uhr bis zum Betriebsschluss (=letzter Kurs im Fahrplan) des letzten Geltungstages.

4.5 Freizeitticket für SchülerInnen und Lehrlinge (SchülerPlus bzw. LehrlingsPlus)

Es wird in **zwei Varianten** angeboten:

- Freizeitticket für SchülerInnen und Lehrlinge mit Freifahrtticket.
- Freizeitticket für SchülerInnen bzw. Lehrlinge ohne Freifahrtticket.
Voraussetzung: keine Berechtigung für Freifahrt.

Gültigkeitszeitraum:

Das Freizeitticket für SchülerInnen ist 13 Monate gültig und wird für ein Schuljahr (September – September) ausgegeben. Das Freizeitticket für Lehrlinge ist 13 Monate gültig. Der Gültigkeitszeitraum ist an das Lehrjahr angepasst. Freizeittickets gelten 24h und 7 Tage die Woche.

Gültigkeitsbereich:

Freizeittickets können für je ein domino oder maximo ausgegeben werden und gelten für die Freizeit. Eine Fahrt mit diesem Ticket zur Schule oder zur Arbeitsstelle (Freifahrt, hin/retour) ist mit dem Freizeitticket nicht möglich. In einem solchen Fall muss immer eine Freifahrt beantragt werden.

4.6 Schülerfreifahrtticket

Das Schülerfreifahrtticket gilt innerhalb der Geltungsdauer an Schultagen für den Weg vom Wohnort von dem aus die Schule besucht wird, zur Schule und retour innerhalb des Gültigkeitsbereichs (Umgewfahrten sind nicht erlaubt!). Schülerfreifahrausweise sind nicht übertragbar.

Das Schülerfreifahrtticket mit Freizeitticket wird gemeinsam auf einem Fahrschein ausgegeben. Das Freizeitticket ohne Schülerfreifahrtticket wird auf einem gesonderten Ausweis (Jahreskartenvorlage) ausgegeben und gilt nur für die Freizeit.

Muster digitale SL+ Tickets im aha App:



4.7 Lehrlingsfreifahrtticket

Das Lehrlingsfreifahrtticket gilt an allen Arbeitstagen der betrieblichen Ausbildungsstätte während der Ausbildungszeit für den Weg vom Wohnort von dem aus der Lehrbetrieb erreicht wird, zum Lehrbetrieb und retour innerhalb des Gültigkeitsbereichs (Umgewfahrten sind nicht erlaubt!). Lehrlingsfreifahrausweise sind nicht übertragbar.

Das Lehrlingsfreifahrtticket mit Freizeitticket wird gemeinsam auf einem Fahrschein ausgegeben. Das Freizeitticket ohne Lehrlingsfreifahrtticket wird auf einem gesonderten Ausweis (Jahreskartenvorlage) ausgegeben und gilt nur für die Freizeit.

4.8 Kombikarten und Sonderfahrtscheine

Kombikarten sind Fahrschein für Hin- und Rückfahrt zu Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte und können nach gesonderter Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Vorarlberg und einem Veranstalter ausgegeben werden. Geltungsbereich, Geltungszeitraum sowie allfällige Beschränkungen werden jeweils veröffentlicht. Gleiches gilt für Sonderfahrtscheine, welche nicht mit einer Eintrittskarte kombiniert sind.

4.9 All-Inklusive-Karten

All-Inklusive-Karten sind Tages- oder Mehrtagesfahrtscheine, die mit anderen Angeboten kombiniert sind und nach einer gesonderten Vereinbarung von Dritten ausgegeben werden.

4.10 Ausschließliche Verwendung von Originalfahrtscheinen

Einzel-, Tages-, Wochen- und Monatskarten werden auf Sicherheits-Fahrscheinpapier des Verkehrsverbundes Vorarlberg oder der ÖBB ausgegeben. Jahreskarten werden auf Kunststoffrohlingen des Verkehrsverbundes Vorarlberg und Schüler-, Lehrlings- und Freizeittickets entweder auf

Kunststoffrohlingen des Verkehrsverbundes Vorarlberg oder Papiervordrucken mit den entsprechenden Sicherheitsmerkmalen ausgegeben. Für sämtliche Fahrschein- und Jahreskartengattungen berechtigen ausschließlich die Originaldrucke zur Benutzung von Verbundlinien. Eine Anfertigung von Kopien oder anderweitigen Reproduktionen, sowie deren Verwendung als Fahrtberechtigung ist nicht statthaft.

5

ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL

5.1 Fahrpreisrückerstattung

Für Einzelfahrscheine, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten, welche zur Nutzung einer Eisenbahnverkehrsleistung berechtigen, besteht vor dem ersten Gültigkeitstag ein Anspruch auf die volle Rückerstattung des Fahrpreises.

Der Fahrpreis für Einzelfahrscheine und Tageskarten kann am oder nach dem Geltungstag nicht rückerstattet werden.

Bei Wochenkarten, welche zur Nutzung von Eisenbahnverkehrsleistungen berechtigen, kann der Fahrpreis während des Gültigkeitszeitraumes rückerstattet werden, wobei für jeden angefangenen Kalendertag innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Preis einer Tageskarte für dasselbe Gültigkeitsgebiet abgezogen wird.

Bei Monatskarten, welche zur Nutzung von Eisenbahnverkehrsleistungen berechtigen, kann der Fahrpreis während des Gültigkeitszeitraumes rückerstattet werden, wobei für jede angefangene Woche innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Preis einer Wochenkarte für dasselbe Gültigkeitsgebiet abgezogen wird.

Bei Jahreskarten kann der Fahrpreis während des Gültigkeitszeitraumes rückerstattet werden, wobei für jeden angefangenen Monat innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Preis einer Monatskarte für dasselbe Gültigkeitsgebiet abgezogen wird. Laufende Monate werden dabei erst ab dem 3. Tag als volle Monate gerechnet.

Vom Erstattungsbetrag kann eine Bearbeitungsgebühr abgezogen werden, wenn der Fahrausweis nicht aus Gründen, welche der Verkehrsverbund Vorarlberg oder ein Eisenbahnunternehmen zu vertreten haben, nicht oder nur teilweise ausgenutzt worden ist.

Erstattungsbeträge von unter 4 Euro sind von einer Auszahlung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte 2013.

5.2 Ersatzleistungen

Bei Verlust von nicht übertragbaren Jahreskarten wird gegen Nachweis und Gebühr eine einmalige Ersatzausstellung vorgenommen.

5.3 Entgelte

5.3.1 Jahreskarten

Werden Jahreskarten über einen monatlichen Abbuchungsauftrag bezahlt, fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

5.3.2 Bearbeitungsgebühr

Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je Fahrausweis € 7,-. Es wird vom Rückerstattungsbetrag abgezogen.

Das Entgelt für die Ersatzausstellung und Tausch von Jahreskarten, Schüler/Lehrlingsfreifahrtsticket, oder Freizeittickets beträgt € 7,-.

Können nicht übertragbare Fahrausweise bei einer Kontrolle nicht vorgewiesen werden, kann eine Bearbeitungsgebühr zur Identifizierung in Höhe von € 7,- eingehoben werden.

5.3.3 Entgelt bei Unregelmäßigkeiten – erhöhtes Beförderungsentgelt:

Kinder bis 14 Jahre, die keinen gültigen Fahrausweis besitzen und somit als Schwarzfahrer bei Kontrollen angetroffen werden, werden mit einem "erhöhtem Beförderungsentgelt" in Höhe von € 15,- belangt.

Jugendliche von 14 - 18 Jahre, die keinen gültigen Fahrausweis besitzen und somit als Schwarzfahrer bei Kontrollen angetroffen werden, werden mit einem "erhöhtem Beförderungsentgelt" in Höhe von € 30,- belangt.

Fahrgäste ab dem Alter von 19 Jahren, die keinen gültigen Fahrausweis besitzen und somit als Schwarzfahrer bei Kontrollen angetroffen werden, werden mit einem "erhöhtem Beförderungsentgelt" in Höhe von € 105,- belangt.

Fahrrad/Hund:

Bei der Beförderung von Fahrrädern/Hunden ohne gültigen Fahrausweis wird der Fahrgast mit einem erhöhten Beförderungsentgelt in Höhe von € 15,- belangt.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist vor Ort oder innerhalb 48 Stunden zu bezahlen. Die Einleitung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bleibt in allen Fällen vorbehalten.

5.3.4 Nachträgliche Bezahlung

Für die nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird zusätzlich eine Gebühr von € 30,- in Rechnung gestellt.

5.3.5 Mahnspesen

Für Mahnspesen werden € 7,- verrechnet.

6 FAHRPREISE UND ERMÄSSIGUNGEN

6.1 Fahrpreise

Es gelten die Fahrpreise laut Preistabelle (siehe Anhang). Der Stichtag für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche ist der erste Geltungstag des Tickets.

6.2 Kinder

Kinder bezahlen für Einzelfahrten und Tageskarten 50% des Vollpreises. Der daraus errechnete Fahrpreis wird auf volle 10 Cent aufgerundet.

6.3 Begleitperson - Kinder

Pro Begleitperson werden zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gratis befördert. Als Begleitung können Personen ab dem 6. Lebensjahr fungieren.

6.4 Familien

Wenn Eltern oder Großeltern mit mindestens einem unversorgten Kind (siehe Pkt. 1.8) reisen, fahren die im Familienpass eingetragenen Kinder und ein zweiter Eltern- bzw. Großelternanteil gratis. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil/Großelternanteil einen gültigen Fahrschein („Einzelfahrt Familie“, „Einzelfahrt Vollpreis“ oder „Tageskarte Familie“, „Tageskarte Vollpreis“ oder eine „nicht übertragbare Jahreskarte“ oder eine „nicht übertragbare Partnerkarte“ oder die „VVV Mitarbeiterkarte“) gelöst hat und als Berechtigungsnachweis einen „Vorarlberger Familienpass“, einen Familienpass eines anderen österreichischen Bundeslandes (Familienpass Tirol, Familienpass Salzburg, Familienpass Burgenland, Familienpass Steiermark, Familienkarte Oberösterreich, Familienpass Niederösterreich, Family Extra Card Wien), eine gültige „ÖSTERREICHcard Familie“ der ÖBB PV AG oder das Familienabo der LIEmobil vorweisen kann.

Familien können den digitalen Familienpass im Familienpass App aktivieren und haben den Familienpass so immer dabei.

Muster: digitale VVV Jahreskarte in der Familienpass App



Muster: Vorarlberger Familienpass, ÖBB-ÖSTERREICHcard Familie, LIEmobil Jahresabo Familien



6.5 StudentInnen

StudentInnen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag) erhalten Jahreskarten zum Sparpreis.

Nachweis: gültiger Studentenausweis oder Inskriptionsbestätigung.

6.6 Jugendliche

Jugendliche bis einen Tag vor ihrem 20. Geburtstag erhalten alle Jahreskarten zum Sparpreis. Für Jugendliche bis einen Tag vor ihrem 26. Geburtstag ist die maximo Jahreskarte Spar-Spezial erhältlich.

Als Altersnachweis ist ein Lichtbildausweis vorzulegen.

6.7 SeniorInnen

SeniorInnen erhalten Jahreskarten zum Sparpreis.

Als Altersnachweis ist ein Lichtbildausweis vorzulegen.

6.8 PartnerInnen

Zu jeder Jahreskarte kann der/die im selben Haushalt lebende PartnerIn dieselbe oder eine günstigere Jahreskarte zum Sparpreis erwerben. SeniorInnen und Behinderte: PartnerInnen, egal welchen Alters, die im selben Haushalt leben, erhalten ihre Jahreskarte ebenfalls zum Sparpreis.

Besonderheiten für die Jahreskarte Sparpreis maximo:

- Zu jeder Sparpreis Jahreskarte maximo Senior kann der/die im selben Haushalt lebende PartnerIn ab 64 Jahren, eine Partnerkarte maximo zum Tarif „maximo Spar Spezial“ erwerben.
- Zu jeder Sparpreis Jahreskarte maximo Beh. kann der/die im selben Haushalt lebende PartnerIn eine Partnerkarte maximo zum Tarif „maximo Spar Spezial“ erwerben, sofern er/sie die Bedingungen gem. Abschnitt 1.9 ebenfalls erfüllt.

Erhältlich in allen Servicestellen mit Foto, Ausweis und Meldebestätigung.

6.9 BezieherInnen von Ausgleichszulagen

BezieherInnen von Ausgleichszulagen erhalten Jahreskarten zum Sparpreis sowie die Jahreskarte maximo Spar Spezial. Ebenso erhalten BezieherInnen von Ausgleichszulagen die Monatskarte maximo zum Tarif „fair“.

Als Berechtigungsnachweis wird eine Pensionshöhenbestätigung benötigt, aus dem der Bezug von Ausgleichszulagen hervorgeht oder ein Ausgleichszulagenbescheid.

Diese Regelung gilt auch für BezieherInnen von Pensionen, die unter dem jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz liegen und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Dritten (z.B. Partner) haben. Die Monatskarte maximo fair ist nur in Verbindung mit einer FairCard gültig, die nach Vorlage der Pensionshöhenbestätigung ausgestellt wird. Die Monatskarte fair wird nur im bedienten Verkauf gegen Vorlage der Fair Card ausgegeben, muss durch Eintragen des Vor- und Zunamens personalisiert werden und ist ausnahmslos NICHT übertragbar. Monatskarten maximo fair ohne eingetragenen Namen sind ungültig.

6.10 BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Volljährige BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten die Monatskarte maximo zum Tarif „fair“.

Die Monatskarte maximo fair ist nur in Verbindung mit einer FairCard gültig, die nach Vorlage einer Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft, aus der der Bezug der Mindestsicherung hervorgeht, ausgestellt wird. Die Monatskarte fair wird nur im bedienten Verkauf gegen Vorlage der Fair Card ausgegeben, muss durch Eintragen des Vor- und Zunamens personalisiert werden und ist ausnahmslos NICHT übertragbar. Monatskarten maximo fair ohne eingetragenen Namen sind ungültig.

6.11 AsylwerberInnen

AsylwerberInnen erhalten die Monatskarte maximo zum Tarif „fair“.

Die Monatskarte maximo fair ist nur in Verbindung mit einem Asyl-Ausweis gültig und wird ausschließlich durch die betreuende Organisation in Form eines personalisierten Online-Tickets ausgegeben.

6.12 Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerebeschädigte

Menschen mit Behinderung erhalten Jahreskarten zum Sparpreis.

Als Berechtigungsnachweis gilt ein Behindertenpass, wenn ein Grad der Behinderung von mind. 70% vermerkt ist oder der Vermerk „Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ angebracht ist.

Schwerebeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorlage des Schwerebeschädigtenausweises im Verbundraum Vorarlberg unentgeltlich befördert.

Bei Blinden bzw. Behinderten und Schwerebeschädigten, die eine Begleitperson bzw. einen Begleithund brauchen, werden eine Begleitperson bzw. ein Führung/Assistenzhund/Partnerhund gratis befördert – dies gilt auch bei der Einzelfahrt und Tageskarte. Voraussetzung dafür ist, dass dies im Invalidenpass eingetragen ist. Dies gilt auch für Reisende mit Behinderungen, deren Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ und für ausländische Reisende, die uns den Bedarf einer Begleitperson mit amtlichen Dokumenten nachweisen können.

6.13 Ostwindbonus

Partner: Kanton St. Gallen, Geschäftsstelle Tarifverbund Ostwind

Jeder Inhaber eines Jahresabos des Tarifverbundes Ostwind bekommt einen Rabatt von 30 EURO "Ostwindbonus" auf den regulären Fahrpreis eines nicht übertragbaren Jahrestickets des Verkehrsverbundes Vorarlberg. Voraussetzung dafür ist, dass das Jahresabo des Tarifverbundes Ostwind am ersten Geltungstag des Jahresticket des Verkehrsverbund Vorarlberg gültig ist und auf denselben Inhaber ausgestellt ist.

6.14 Organe der öffentlichen Sicherheit

Organe der öffentlichen Sicherheit werden zum Zwecke der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben unentgeltlich befördert.

6.15 Gruppen

Gruppen ab 10 Personen müssen beim Verkehrsverbund Vorarlberg bzw. dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden.

Gruppen ab drei Personen (Vollzahler) erhalten Tageskarten zu einem ermäßigten Tarif (~30% reduziert gegenüber Vollpreis).

6.15.1 Kindergartengruppen

Spiel- und Kindergartengruppen inkl. der Begleitpersonen fahren im gesamten Verbundraum gratis.

Als Begleitpersonen (pro 10 Kinder bis zu 4 Erwachsene) können KindergartenpädagogInnen, KindergartenhelferInnen oder Eltern fungieren.

Voraussetzung: Die Fahrt wurde beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet.

6.16 Tiere

Bezüglich kleinen ungefährlichen Tieren gilt § 40 Kraftfahrlinien-Beförderungsbedingungen (Kfl-BefBed). Diese Beförderung erfolgt unentgeltlich. Für größere Hunde, die nicht unter die Regelung „kleine ungefährliche Tiere“ (§ 40) fallen, gelten die Regelungen des § 38 und § 39 Kfl-BefBed und werden Tages-, Wochen-, Monats- und übertragbare Jahreskarten Hund (Zusatzbezeichnung „Ü“) benötigt. Diese Fahrscheine berechtigen zur Mitnahme von Hunden auf allen Verbundlinien. Für alle Hunde gilt Maulkorb- und Leinenpflicht! Blinden-, Führ-, Assistenz- und Partnerhunde sind von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen und werden unentgeltlich befördert.

6.17 Fahrradbeförderung

Schiene:

Für Fahrräder, die nach den Beförderungsbedingungen der Schienenverkehrsunternehmen transportiert werden, werden Tages-, Wochen-, Monats- und übertragbare Jahreskarten (Zusatzbezeichnung „Ü“) ausgegeben. Diese Verbundfahrscheine berechtigen zur Mitnahme von jeweils einem Fahrrad in den dafür

ausgewiesenen Nahverkehrszügen im Geltungsbereich des VVV (siehe jeweils gültiger Fahrplan). Gratis befördert werden Faltfahrräder und Scooter – jedoch nur in gefaltetem Zustand!

Bus:

Für die Beförderung von Fahrrädern auf Buslinien gelten gesonderte Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Die Fahrradmitnahme am Bus ist nur möglich, wenn dieser über einen Heckträger bzw. Fahrrad-Anhänger verfügt. Faltfahrräder (maximal 20 Zoll (=50,8cm) Reifendurchmesser), Scooter und E-Scooter werden nur in gefaltetem Zustand befördert. Die für Bus und Bahn gültige Fahrrad-Tageskarte kostet 7 Euro.

Fahrräder die aufgrund ihres Gewichts oder ihrer Abmessungen für Fahrradheckträger oder Fahrradanhänger nicht geeignet sind (z.B. E-Bikes, Sonderfahrräder, Fahrräder über 27,5 Zoll, etc.), können nicht befördert werden, sofern auf einzelnen Linien nichts Anderweitiges definiert ist.

Eine Fahrradbeförderung ist auf folgenden Buslinien möglich:

Zeitraum 01. Mai bis 31. Oktober:

Montafon / Brandnertal:

Linie 1 – Ortsbus Schruns

Verbindung Schruns - Latschau Golmerbahn

Mitnahme von Fahrrädern bis 27,5 Zoll auf diversen Kursen möglich

Linie 2a – Ortsbus Schruns

Verbindung Aktivpark - Zelfen - Zamang Bahn - Schruns

Mitnahme von Fahrrädern bis 27,5 Zoll auf diversen Kursen möglich

Linie 2b – Ortsbus Schruns

Verbindung Zamang Bahn - Zelfen - Aktivpark - Schruns

Mitnahme von Fahrrädern bis 27,5 Zoll auf diversen Kursen möglich

Linie 4 – Ortsbus Schruns

Verbindung Schruns - Außerlitz - Sozialzentrum - Schruns

Mitnahme von Fahrrädern bis 27,5 Zoll auf diversen Kursen möglich

Linie 81 – Landbus Brandnertal

Verbindung Bludenz – Brand – Bludenz

Mitnahme von Fahrrädern bis 27,5 Zoll auf diversen Kursen möglich

Linien 84, 85, 87, 88 – Landbus Montafon

Mitnahme von Fahrrädern bis 27,5 Zoll auf diversen Kursen möglich

Arlberg:

Linie 91 – Landbus Arlberg

Verbindung Langen a. Arlberg – Lech – Langen

Mitnahme auf allen Kursen möglich

Linie 92 – Landbus Arlberg

Verbindung St. Anton - Lech - St. Anton

Mitnahme auf allen Kursen möglich

Zeitraum 06. Juni bis 06. Oktober

(sofern die Busse lt. Fahrplan schon/noch fahren)

Bregenzerwald:

Linie 29 - Landbus Bregenzerwald

Verbindung (Egg-) Lingenau - Krumbach - Riefensberg (-Oberstaufer)

Mitnahme auf Kursen die bis Bhf. Oberstaufer und von Bhf. Oberstaufer fahren gestattet

Mitnahme zwischen 09:00 und 16:00 Uhr möglich

L43 - Landbus Bregenzerwald
Verbindung Au - Damüls - Au
Mitnahme zwischen 09:00 und 16:00 Uhr möglich

R1 - Fahrradbus Bregenzerwald
Verbindung Bregenz - Hittisau - Egg - Mellau - Warth - und retour
Mitnahme von Donnerstag bis Sonntag ab 08:25 - 18:38 Uhr
möglich, auch für E-Bikes typisiert
Gruppenanmeldungen sind ab 5 Fahrräder erforderlich, maximal ist eine Reservierung bis 10 Fahrräder möglich.

7 ANHANG

7.1 Verkehrsüblicher Weg

Beispiel zur Gültigkeit von Fahrscheinen:

Der verkehrsübliche Weg ist jener Weg, der aufgrund der Entfernung und notwendigen Fahrzeit üblicherweise in Anspruch genommen wird.

In der Regel ist es der kürzeste Weg.

Beispiel Hard - Hittisau:

Theoretisch ist der Weg: Hard - Lauterach - Schwarzach - Müselbach - Hittisau möglich, bei dem nur 5 dominos befahren werden.

Verkehrsüblich ist jedoch der Weg über Bregenz und somit 6 dominos.

Die Entfernung des verkehrsüblichen Weges wird automatisch vom Verkaufsgerät vorgeschlagen. Will der Fahrgast einen Weg wählen, bei dem mindestens ein anderes domino befahren wird, dann ist ein Kundenwunsch-Via ("über") zu wählen.

7.2 Besondere Tarifbestimmungen

Derzeit gültige All-Inclusive Angebote und Kombikarten, besondere Tarifbestimmungen:

7.2.1 Freizeitpass Montafon Brandertal / Montafon Skikarte

Sommer:

Keine Gültigkeit im Sommer für die Montafon Brandnertal Jahres- und Saisonkarten (Wi+So) in den öffentlichen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Vorarlberg.

Generell KEINE Gratisbeförderung für den Berufsverkehr.

Keine Gültigkeit in den öffentlichen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Tirol.

Wanderbusse sind im Leistungsumfang nicht enthalten!

Ein- und Mehrtageskarten (Kaufkarten) Sommer:

Der „Freizeitpass Montafon Brandnertal“ gilt innerhalb der Geltungsdauer bis 20:00 Uhr im Verkehrsverbund Vorarlberg auf allen Buslinien im Montafon, Brandnertal, Klosters, Großen Walsertal, Walgau bis Feldkirch (nur L 73) und im Stadtbus Bludenz, sowie den Bahnlinien Bludenz-Schruns und Feldkirch-St. Anton a. Arlberg. Keine Gültigkeit im Nachtexpress Montafon.

Diese zwei Layouts kommen nur im Sommer zum Einsatz:



Winter:

Generell KEINE Gratisbeförderung für den Berufsverkehr.

Keine Gültigkeit in den öffentlichen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Tirol.

Ein- und Mehrtageskarten sowie Saisonkarten Winter:

Diese zwei Layouts kommen nur im Winter zum Einsatz:



MBS Bahn

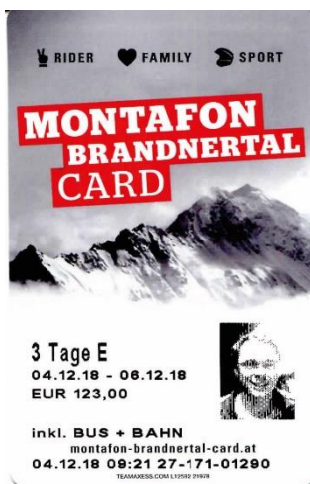
Sämtliche Saison-, Ein- und Mehrtageskarten einer oder mehrerer Bergbahngesellschaften im Montafon (Silvretta Montafon - Nova/Hochjoch, Golm, Bergbahnen Gargellen, Kristberg) mit Ausnahme der Kartengattung „Fußgänger Einzelfahrt“ berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung auf der Montafonerbahn (Bahnbetrieb) zwischen den Bahnhöfen „Schruns“ und „Bludenz“ zum Zwecke des Wintersports. (Nachweis: gültiges Ticket, am Anreisetag ist die Beförderung bis zur nächsten Skikarten-Verkaufsstelle gratis, auf der Rückfahrt ist die gültige Schikarte vorzuweisen).

Landbus Montafon und Landbus Brandnertal

Sämtliche Saison-, Ein- und Mehrtageskarten einer oder mehrerer Bergbahngesellschaften im Montafon (Silvretta Montafon - Nova/Hochjoch, Golm, Bergbahnen Gargellen, Kristberg) mit Ausnahme der Kartengattung „Fußgänger Einzelfahrt“ berechtigen während der Wintersaison zur unentgeltlichen Beförderung auf allen Linien des Landbus Montafon und des Landbus Brandnertal bis 20:00 Uhr. (Nachweis: gültiges Ticket, am Anreisetag ist die Beförderung bis zur nächsten Skikarten-Verkaufsstelle gratis, auf der Rückfahrt ist die gültige Schikarte vorzuweisen). Achtung: Im Nachtexpress (Linie N6) sind Skikarten nicht gültig.

Layouts Winter:

Stationäre Kassen



B2B-Shop (Ausdruck mit Printer bei Hotel/Pension)



B2C-Webshops (bei Kauf in einem der beiden Webshops erhält der Kunde einen Voucher und muss diesen an der Kassa in ein gültiges Ticket umtauschen)

**MONTAFON
BRANDNERTAL
CARD**



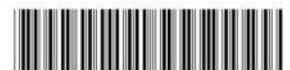
VOUCHER

für die unten angeführten Produkte

Teil 1/1
Bestell-Nr.: ord_596060a75ab7
Bestelldatum: 18.07.2017

Der Voucher muss an einer Kasse der teilnehmenden Bergbahnen der Montafon Brandnertal Card in ein gültiges Ticket umgetauscht werden.

**Silvretta
Montafon**



VOUCHER

für die unten angeführten Produkte

Teil 1/1
Webshop-Bestellnummer: ORD 5965242540fc8
Bestelldatum: 11.07.2017

Der Voucher muss an einer Kasse der Silvretta Montafon GmbH in ein gültiges Ticket umgetauscht werden.

7.2.2 Bregenzerwald Card

Partner: Bregenzerwald Tourismus

Die Bregenzerwald Gäste-Card wird an Gäste unentgeltlich ausgegeben, die mindestens 3 Nächte im Bregenzerwald nächtigen. Damit haben Gäste freie Fahrt auf den Buslinien der Region Bregenzerwald „Landbus Bregenzerwald“ bis Bregenz und Dornbirn (ausgenommen Stadtbusse), Lech (ausgenommen blaue Wanderbusse – Spullersee/Formarinsee) sowie mit dem Landbus Großes Walsertal im Bereich Faschina, Fontanella, Sonntag, Raggal, Marul, St. Gerold, Blons und Thüringen Gemeindeamt. Wegbenutzungsgebühr Laguzalpe wird örtlich verlautbart.

auf Magnetkarte
Prüfmerkmal: Datum
(Ticket ohne persönliches Foto)



auf Chipkarte
Prüfmerkmal: Datum
(Ticket ohne persönliches Foto)



auf Chipkarte
Prüfmerkmal: Datum
(Ticket ohne persönliches Foto)



7.2.3 Bodensee-Vorarlberg Freizeitkarte

Die Bodensee-Vorarlberg Freizeitkarte gilt als Eintrittskarte für diverse Ausflugsziele, als Fahrkarte für Bus und Bahn und gewährt Ermäßigungen bei Bonuspartnern.

Mit der Bodensee-Vorarlberg Freizeitkarte fahren Sie gratis mit Bus und Bahn in ganz Vorarlberg und im Bahnverkehr bis zu den Grenzbahnhöfen Lindau (D), St. Margrethen Buchs (CH) und St. Anton a. Arlberg.



7.2.4 Festspielkarte

Partner: Bregenzer Festspiele GmbH

Die Eintrittskarten der Bregenzer Festspiele mit dem Aufdruck „vmobil“ berechtigen während der Festspielsaison zur unentgeltlichen An- und Abreise zur jeweiligen Veranstaltung innerhalb des Verbundraumes Vorarlberg inklusive der Zusatzangebote am Tag der Aufführung bis Betriebschluss.

BREGENZER FESTSPIELE

Turandot, Premiere
gültig für See + Festspielhaus / keine Rückerstattung
Do 21.07.2016 21:15 Uhr

Aufgang D rechts Reihe 20 Platz 214
Bei Verlegung ins Festspielhaus:
Parkett 1 links Reihe 20 Platz 15

EUR 0,00
FREIKARTE
ANR: 1507878
KNR: 86408

  0987800285221020506029


BREGENZER
FEST
SPIELE

Mit freundlicher Unterstützung von


CASINOS AUSTRIA
Das Erlebnis


ilwerke vkw


HYPO
LANDTIERRE
VERBUND

7.2.5 Frühjahrsmesse (SCHAU!) und Herbstmesse Dornbirn

Partner: Dornbirner Messe GmbH

Gültige Messeintrittskarten, auch Print at home, und das Messekombiticket berechtigen zur gratis Hin- und Rückfahrt zur/von den Veranstaltungen der Dornbirner Messe (SCHAU! und Herbstmesse) innerhalb des Verkehrsverbundes Vorarlberg.

Messe-Dauerkarten berechtigen zur Hin- und Rückfahrt an allen Messetagen.

Das VVV Online-Gratis-Ticket berechtigt zur kostenlosen **Hinfahrt** zur Messe. Die Messe-Eintrittskarte gilt in diesem Fall für die **Rückfahrt** von der Messe als Fahrschein.

Preise lt. jährlicher Veröffentlichung

7.2.6 Walser Gästekarte (Winter)

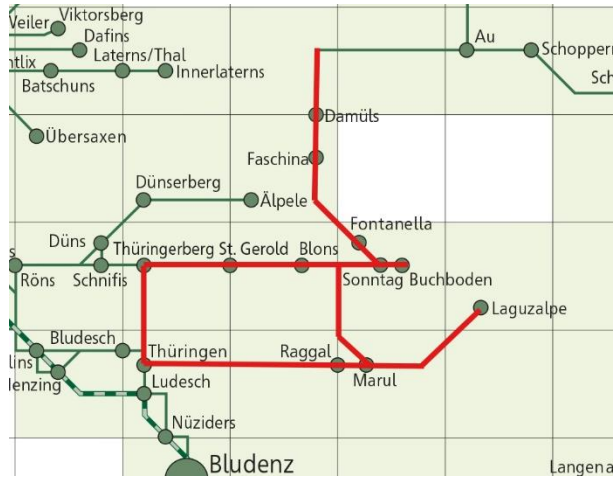
Gäste mit der Walser Gästekarte mit eingetragener Geltungsdauer sind berechtigt, während der gebuchten Zeit (Wintersaison 01.11. 19 – 30.04.20) die Linien 73 und 76 zwischen Thüringen und Bludenz, sowie auf den Linien 77, 77a und 78 zur freien Nutzung in Anspruch nehmen.



7.2.7 Walser Gästekarte (Sommer)

Mit einer Walser Gästekarte können Gäste (ab 3 Übernachtungen) innerhalb der Geltungsdauer die Linien 77 (Damüls bis Thüringen), 77a (Sonntag – Buchboden) sowie 78 (Sonntag bis Thüringen) gratis benutzen. Der Wanderbus L79 ist ebenfalls inkludiert. Die Maut Laguzalpe ist nicht inkludiert.

Gültigkeitsbereich:



7.2.8 Gästekarte Brandnertal, Alpenstadt Bludenz und Klostertal

Mit der Gästekarte Brandnertal, Alpenstadt Bludenz und Klostertal werden Gäste auf allen Verkehrsmitteln im Verbundgebiet Vorarlberg während des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes kostenlos befördert. Ausgenommen sind spezielle Wander- und Shuttlebusse.

Muster Gästekarte:



Mobile Gästekarte:



7.2.9 WIFI Vorteilskarte

Die WIFI Vorteilskarte gilt ausschließlich für die An- und Abreise zu besuchten Kursen des WIFI an den jeweiligen Kurstagen. Das Ticket gilt im gesamten Verbundgebiet in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis.

Am ersten Geltungstag ist eine elektronisch versandte WIFI Vorteilskarte, sowohl in elektronischer als auch in Papierform ebenfalls gültig. Am dem zweiten Geltungstag muss die original WIFI Vorteilskarte vorgewiesen werden können.



7.2.10 BFI-Freifahrt

Das BFI Freifahrtsticket gilt für die An- und Abreise zu besuchten Kursen des BFI der Arbeiterkammer Vorarlberg an den auf dem Freifahrt-Ticket angeführten Kurstagen. Das Ticket gilt im gesamten Verbundgebiet in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis und eingetragendem Geburtsdatum.

VVV / BFI-Freifahrt-Ticket

Max Mustermann
Musterstr. 22, 6800 Feldkirch

Geburtsdatum: _____
(Muss TeilnehmerIn eintragen!)
15155032388

Kurstitel: Buchhaltung II - Vertiefung und Erweiterung
Kursdauer: 09.01. - 08.02. (3 Termine)

maximo, Tageskarte, Vollpreis gültig am:

22.01.15 27.01.15 29.01.15



7.2.11 BBRZ Österreich – Freifahrt

Das BBRZ Österreich-Freifahrt-Ticket gilt für die An- und Abreise zu besuchten Kursen des BBRZ in Vorarlberg an den auf dem Freifahrt-Ticket angeführten Kurstagen und Wegstrecken. Das Ticket gilt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis und eingetragenem Geburtsdatum.

BBRZ  **Österreich**

Färbergasse 15
6850 Dornbirn

Frau

Straße
PLZ Ort

Dornbirn, am Datum

BBRZ Österreich – Freifahrt

Best Point Arbeit und Gesundheit
Ort: Färbergasse 15, Dornbirn

Beginn: Datum
Ende: Datum

Sehr geehrter Herr Max Mustermann!

Mit untenstehendem BBRZ Österreich-Freifahrt-Ticket sind Sie während der Maßnahme mit Bus und Bahn in ganz Vorarlberg mobil.

Ihr personalisierter Fahrschein ist nur gültig, wenn Sie vor Antritt der Fahrt ihr Geburtsdatum händisch eintragen und das Ticket bei Fahrscheinkontrollen auf Verlangen in Verbindung mit einem Lichtbildausweis oder Führerschein vorzeigen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.a Martina Ender e.h.
Regionalleitung West

VVV / BBRZ Österreich-Freifahrt-Ticket
Max Mustermann
Msterstraße 22, 6850 Dornbirn

Geburtsdatum: _____
(Muss TeilnehmerIn eintragen!)

Kurstitel: Best Point Arbeit und Gesundheit
Kursdauer: Datum - Datum
Ort: VON - BIS

Tageskarte, Vollpreis gültig am:
Datum

BBRZ  **Österreich**



7.2.12 Veranstaltungen Vorarlberger Kulturhäuser Betriebs GmbH (KUGES)

Folgende Eintrittskarten, Meldebestätigungen und ABOS berechtigen am Tag der Aufführung zur An- und Abreise auf Verbundlinien zu den Veranstaltungsorten Landesmuseum, Kunsthaus und Landestheater in Bregenz.

Eintrittskarte Kunsthaus Bregenz



Eintrittskarte Vorarlberger Landestheater



Karten vom Webshop

KUB Ticket (regulär)
Kunsthaus Bregenz
€9.00



Kombi-Ticket KUB +
vorarlbergmuseum (regulär)
Kunsthaus Bregenz
€15.00



ABO-Vorarlberger-Landestheater (nur in Verbindung mit dem Veranstaltungskalender)

**Kombi-Ticket KUB +
vorarlbergmuseum (regulär)
Kunsthhaus Bregenz
€15.00**



gekauft am
06.09.2017

Freie Fahrt zur Kultur | Free Travel to Culture

Dieses Ticket berechtigt Sie zur kostenlosen An- und Abreise mit Bus
und Bahn im Verbundgebiet des Verkehrsverbund Vorarlberg |

This ticket permits you free of charge round trip travel with buses
and trains in the area covered by the Verkehrsverbund Vorarlberg
am | on:



Dienstag, 12. Dezember 2017

7.2.13 Lech Card und Warth Card

Die Lech Card und die Warth Card gelten auf der Strecke Schröcken-Lech-Schröcken der Linie 40a und im Ortsbus Lech. Diese Karten werden auch auf der Strecke Zürs-Lech-Zürs in den Linien 91 + 92 anerkannt.



7.2.14 Allgäu-Walser-Card

Besitzer der Allgäu-Walser-Card erhalten auf der Linie 12 zwischen Scheidegg und Lindau im Landbus Unterland 100% Ermäßigung auf Einzelkarten.

7.2.15 VVV ErlebnisTicket

Das VVV ErlebnisTicket wird für diverse Veranstaltungen verwendet. Das Ticket wird nur vom VVV ausgestellt und ist immer versehen mit:

- Gleiches Papier wie die Bustickets
- Größe: 55 x 82 mm (plus/minus Toleranz)
- Hintergrundraasterung für Datum
- Angabe maximale Gültigkeitsdauer
- Fortlaufender Buchstaben-Nummerncode

Das Ticket ist nur dann gültig, wenn der Fahrgast ein aktuelles Datum eingetragen hat.



7.2.16 Online Veranstaltungs-Ticket / Kulturticket für Schulklassen

Veranstaltungs-Ticket ausgedruckt auf Papier A4

Das VVV Online Ticket wird für diverse Veranstaltungen verwendet. Es ist nur online verfügbar und kann auch nur online ausgefüllt werden. Das Ticket ist immer versehen mit:

- Name der Veranstaltung
- Gültigkeit / Datum der Veranstaltung / Fahrt
- Ticket-Nummer
- Name und Anschrift des Ticketinhabers
- Personenanzahl (max. 2 Erwachsene und 4 Kinder)
 - Ausnahme Kulturticket für Schulklassen (max. 2 Erwachsene und 36 Schüler)
- Fahrtstrecke von/bis zur Veranstaltung
- QR Code



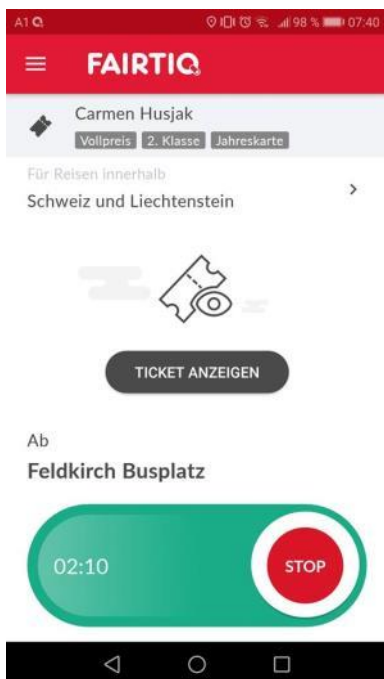
Neben den ausgedruckten Online Veranstaltungs-Ticket gelten auch Handy-Online-Tickets (ohne Ausdruck).



7.2.17 FAIRTIQ

FAIRTIQ ist eine Mobile Ticketing Applikation für den öffentlichen Verkehr und funktioniert nach dem CIACO-Prinzip (Check In – Assisted Check Out). FAIRTIQ entspricht einem Fahrschein und ist in ganz Vorarlberg und LIEmobil (alle Zonen) gültig. Vor Fahrtantritt muss eingecheckt werden und erst nach der Fahrt darf wieder ausgecheckt werden. Das System erkennt dank Standortermittlung des Mobiltelefons die gefahrene Strecke und verrechnet im Anschluss das passende Ticket auf das hinterlegte Zahlungsmittel. Dank Bestpreis-Systematik wird immer das optimale Ticket verrechnet. Vergisst man nach der Reise den Check-Out, versucht das System, dies zu erkennen und sendet automatisch eine Erinnerung. Bei Missbrauch kann die Nutzungsberechtigung der App entzogen werden.

Gültiges Ticket:



Ticket anzeigen:



Digitale Jahreskarte in FAIRTQ

Vorgehensweise bei Kontrolle:

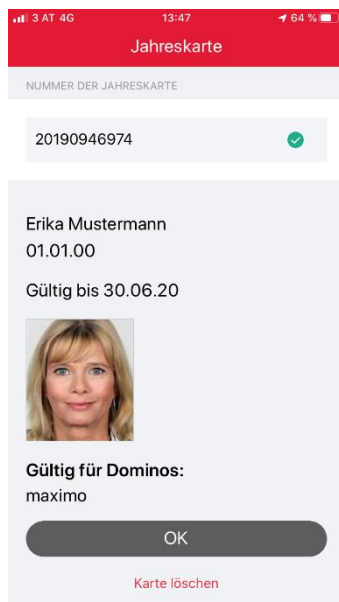
Im Startscreen von Fairtiq ist zu erkennen, dass eine Jahreskarte hinterlegt ist:



Sollte das Feld „Jahreskarte“ rot sein, ist die hinterlegte Karte nicht gültig.

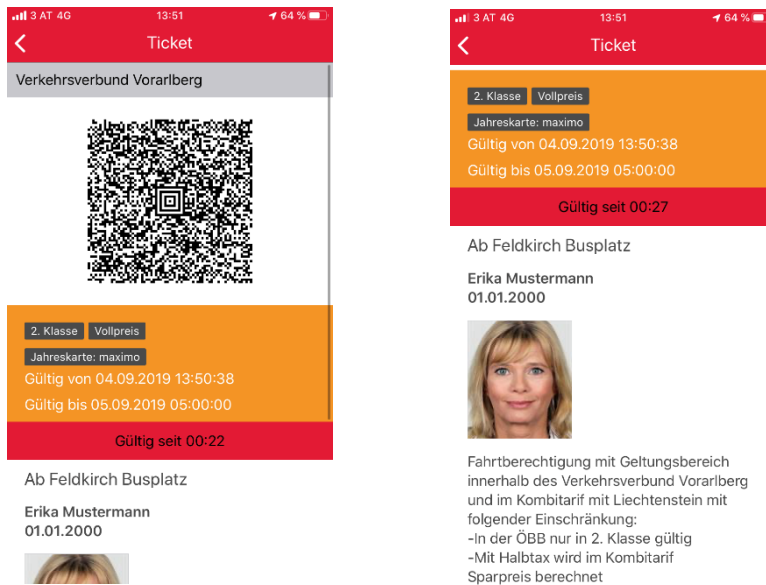


Den Kunden bitten, die Jahreskarte durch Tippen auf „Jahreskarte“ zu öffnen.



Die Daten der Jahreskarte inklusive Foto werden angezeigt. Bei manchen Kunden kann es vorkommen, dass das Foto aus technischen Gründen nicht dargestellt wird. Hier wird an einer Lösung gearbeitet, in der Zwischenzeit bitte den Ausweis verlangen.

Sollten Zweifel an der Gültigkeit der Jahreskarte bestehen, kann der Kunde auch aufgefordert werden, in FAIRTIQ für eine Fahrt einzuchecken. Bei jedem Check-In wird die hinterlegte Jahreskarte geprüft. Hinterlegte Jahreskarten werden im Ticket-Screen auch angezeigt:



Im orangenen Feld wird der Geltungsbereich der Jahreskarte angezeigt, unterhalb auch die Daten des Kunden inklusive Foto.

7.2.18 Starcard

Die Starcard ist ein Online Ticket für Mitarbeiter im Tourismusbereich. Der Freifahrtschein gilt als Tageskarte maximo für eine Person und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis und der Starcard gültig.

Starcard Muster Vorderseite



Starcard Muster Rückseite



Starcard Online Ticket



7.2.19 ÖBB/VVV Ticket

Kunden können – in Kooperation mit dem VVV – Verbundfahrausweise über die ÖBB-App und den ÖBB-Ticketshop als Online-Ticket (Druck oder mobile) erwerben. Insbesondere für die Erstattung der Fahrscheine wird auf die AGB's der ÖBB PV AG für den Ticketshop verwiesen.

Folgende Tickets des VVV gibt es als Online- bzw. Mobile-Ticket:

- Einzelfahrt (gültig nur bei Kaufabschluss vor Fahrtantritt), Tages-, Wochen- und Monatskarten auf Verbundlinien im VVV
- Stadttickets für Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz

Gültiges Mobile-Ticket:



Online-Ticket (Druck, PDF):



Mobile-Ticket außerhalb der Gültigkeit:

Ticket, das nicht mehr gültig ist



Ticket, das noch nicht gültig ist



7.2.20 Stadtbus Bludenz: Bustickets – Parkscheinautomaten

Folgende Tickets gelten als Einzelfahrt Vollpreis oder Tageskarte Vollpreis im Stadtbus Bludenz.



7.2.21 Mitarbeiterkarten

Folgende Karten berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung auf Verbundlinien im jeweils aufgedruckten Gültigkeitsbereich für den aufgedruckten Gültigkeitszeitraum.

Silvretta Montafon Mitarbeiterkarte



nur gültig mit Lichtbildausweis

Integra Mitarbeiterkarte

Die Karte ist auf der Rückseite mit dem Stempel der Integra Vorarlberg gem. GmbH versehen.



Klostertaler Bergbahnen und Stubner Fremdenverkehr Mitarbeiterkarten

Die Mitarbeiter der Klostertaler Bergbahnen GmbH & CO KG, sowie der Stubner Fremdenverkehrs GmbH sind berechtigt die Linien 90 und 91 bis nach Stuben ganzjährig und unentgeltlich zu benützen. (Nachweis: gültige Mitarbeiterinnensaisonkarte)



7.2.22 Anrufsammeltaxi go&ko und Nachtexpress Montafon (Line N6)

Ein Zahlungsbeleg des Anrufsammeltaxi go&ko gilt in der gleichen Nacht als Fahrschein im Nachtexpress Montafon (Linie N6). Für ein gültiges NEX Ticket (im Wert von 3 oder 5 Euro) erhält der Fahrgast im Anrufsammeltaxi go&ko eine einmalige Ermäßigung von 5 Euro in dieser Nacht.



Besondere Bestimmungen Wintersportverkehr

(gültig während der Saisonzeiten (Wintersaison) der Bergbahnen)

Generell KEINE Gratisbeförderung für den Berufs- und Schülerverkehr.

7.2.23 Bregenzerwald 3Tälerpass

Der 3Tälerpass berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung auf allen Linien des Landbus Bregenzerwald, Landbus Unterland, Stadtbus Dornbirn, Großen Walsertal, Linie 65 Laterns ab Bahnhof Rankweil und Lechtal zum Zwecke des alpinen Skisports. (Nachweis: 3Tälerpass + Wintersportbekleidung)

Bregenzerwald Card: Hier gelten die gleichen Richtlinien wie beim 3 Tälerpass.

Schwarzenberg – Bödele

Gültige Halbtages-, Tages-, Mehrtages- oder Saisonkarten sowie Punktekarte der Schilifte Bödele berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung in der Linie 38 zwischen Schwarzenberg – Bödele und Dornbirn - Bödele zum Zwecke des alpinen Schilaufs. (Nachweis: Schipass + Wintersportbekleidung)

Egg – Schetteregg

Personen, die offensichtlich ins Schigebiet Schetteregg fahren wollen, können die Linie 32 zum Zwecke des Schilaufs unentgeltlich benützen.

(Nachweis: Wintersportbekleidung, für die Rückfahrt zusätzlich eine gültige Liftkarte)

Mellau – Damüls

Gültige Halbtages-, Tages-, Mehrtages- oder Saisonkarten der Bergbahnen Mellau - Damüls berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung im Landbus Bregenzerwald zwischen Bezau – Mellau – Schnepfau – Au - Damüls zum Zwecke des alpinen Schilaufs. (Nachweis: Schipass + Wintersportbekleidung)

Au – Damüls – Au

Nulltarif für Gäste mit Alpinschiausrüstung ab den Haltestellen Au Gemeindeamt, Krone, Rehmen, Schiff, Wieden, Fuchs, Gemeindemat Au, sowie auf der Linie 43, oder mit einer gültigen Tages-, Mehrtages- oder Saisonskarte der Damülser Seilbahnen.

Au – Schoppernau

Gültige Halbtages-, Tages-, Mehrtages- oder Saisonkarten der Bergbahnen Diedamskopf sowie Gästekarten der Gemeinden Au/Schoppernau berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung im Landbus Bregenzerwald Linie 40 zwischen Au und Schoppernau. (Nachweis: Schipass oder Gästekarte von Au/ Schoppernau)

Schröcken – Salober – Warth

Gästekarten der Gemeinde Schröcken berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung zwischen Schröcken Unterboden und Warth (gilt auch für Bewohner mit entsprechendem Nachweis). Dienstausweise der Schilifte Salober berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung zwischen Au und Salober. Gästekarten der Gemeinde Warth berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung zwischen Warth und Salober. (Nachweis: Schipass + Wintersportbekleidung, Gästekarte bzw. Dienstausweis)

Arlberg Schipass: Fahrgäste mit einem Arlberg-Schipass haben freie Fahrt, aber nur zwischen Schröcken und Warth.

7.2.24 Montafon Winter

Die Bestimmungen zu Montafon Winter finden Sie unter dem Absatz 7.2.1

Im Nachtexpress gelten ab 20.00 h folgende Tickets mit erhöhtem Beförderungsentgelt:

- NEX-E (gültig 2 Stunden ab Kauf) und NEX-R (ab Kauf bis Betriebsschluss) für in Fahrzeugen der Linie N6 gelöste Streckentickets
- Tages-, Wochen-, Monats- und Jahrestickets des VVV

7.2.25 Klostertal

Personen, die offensichtlich in die Schigebiete Sonnenkopf oder Stuben fahren wollen, können die Linien 90 und 91 bis Stuben unentgeltlich benützen (Nachweis: Wintersportbekleidung und/oder Wintersportgerät, für die Rückfahrt und/oder gültige Liftkarte)

7.2.26 Brandnertal

Personen, die offensichtlich ins Schigebiet Brandnertal fahren wollen, können die Linie 81 unentgeltlich bis 20:00 Uhr benützen.

(Nachweis: Wintersportbekleidung und/oder Wintersportgerät, für die Rückfahrt zusätzlich gültige Liftkarte)

7.2.27 Laterns

Personen, die offensichtlich ins Schigebiet Laterns fahren wollen, können die Linien 56 bis 71 unentgeltlich während des Schiliftbetriebs benützen. (Nachweis: Wintersportbekleidung)

7.2.28 Großes Walsertal Winter

Personen, die offensichtlich in die Schigebiete Sonntag Stein, Damüls/Faschina oder Raggal fahren

wollen, sowie Personen mit Saisonkarte dieser Schigebiete können die Linien 77 und 78, sowie die Linie 73 zwischen Bludenz und Feldkirch und die Schiene zwischen Bludenz und Feldkirch unentgeltlich benützen.
(Nachweis: Wintersportbekleidung und/oder Wintersportgerät, für die Rückfahrt zusätzlich gültige Liftkarte)

7.2.29 Skipassbonusticket

Alle, die einen gültigen VVV-Fahrschein (Einzelfahrt, Tageskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte) besitzen, können bei Anreise mit Bus/Bahn in die Schigebiete die ermäßigte Schitageskarte in Anspruch nehmen.

Gültiger VVV-Fahrschein + SchipassbonusTicket = ermäßigte Schitageskarte
(einzulösen bei den teilnehmenden Schigebieten)

– siehe <https://www.wko.at/branchen/vbg/transport-verkehr/seilbahnen/skibus-skizug.html>

Familien-Schipassbonus:

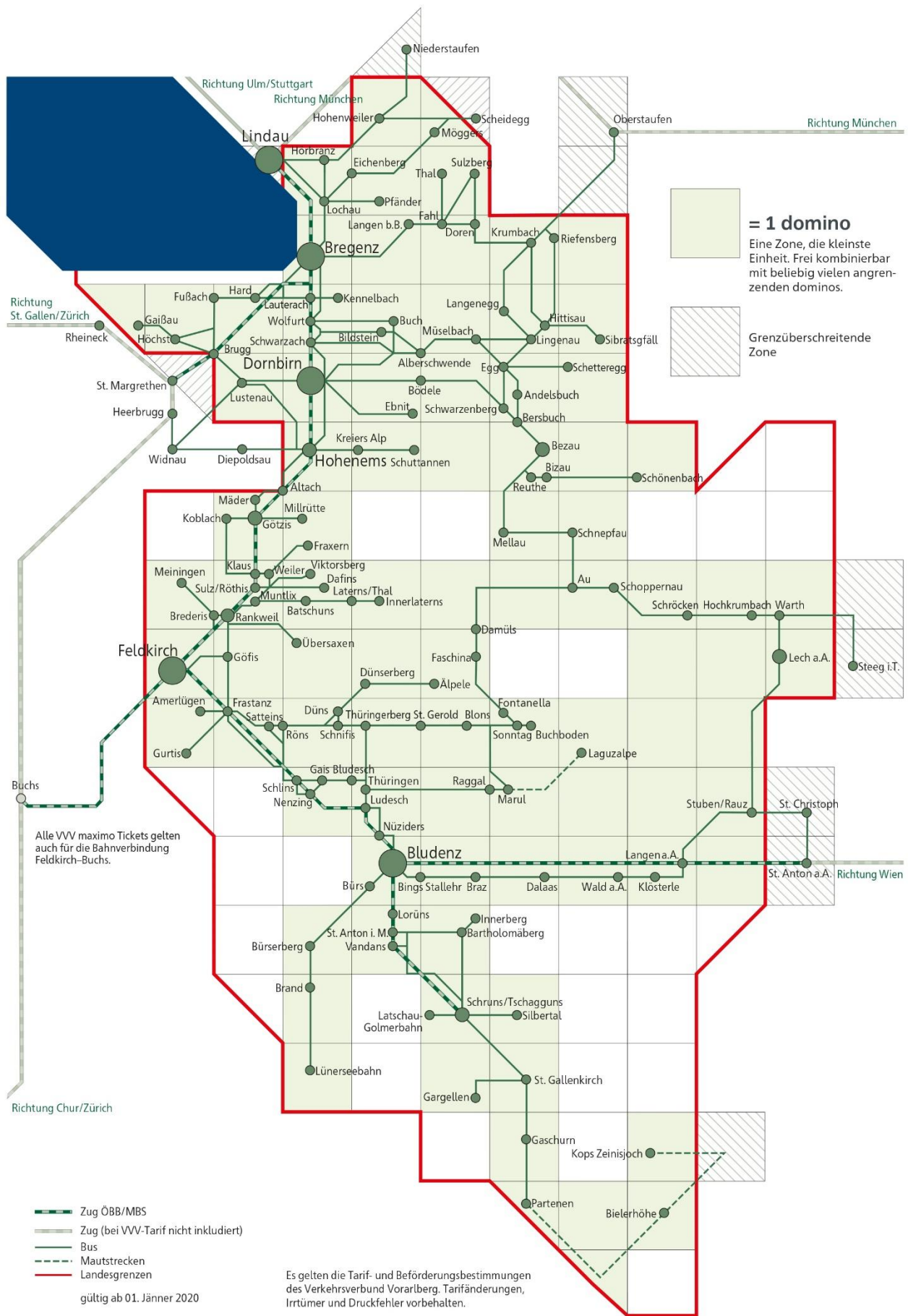
BesitzerInnen eines VVV Einzeltickets oder Tagesticket Familie sowie BesitzerInnen einer nicht übertragbaren VVV-Jahreskarte in Verbindung mit dem Vorarlberger Familienpass haben bei der Anreise mit Bus und Bahn ins Skigebiet Anspruch auf ermäßigte Tagesskipässe.

Voraussetzungen:

- Vorarlberger Familienpass
- Gültiger VVV-Fahrschein
- Pro Familienmitglied ein an diesem Tag gültiges SchipassBonusTicket

Gültiger VVV-Fahrschein + SchipassbonusTickets + Vorarlberger Familienpass =
ermäßigte Schitageskarten (einzulösen bei den teilnehmenden Schigebieten)

7.3 Tarifzonenplan Zonenplan



Preistabelle

Preise in Euro angegeben

Gültig: ab 01. 01.2020

das Tarifsystem



Ganz Vorarlberg
mit einem Ticket.

Tarif-Info:
T + 43 (0)5522/83951
info@vmobil.at
vmobil.at

		Vollpreis					Sparpreis
Fahrkarten	Zonen Anzahl	Einzel	Tag	Woche	Monat	Jahr	Jahr
domino	1	1,60	2,90	11,30	23,00	174,00	121,00
	2	2,10	4,00	15,30	31,00	233,00	163,00
	3	3,20	5,50	19,20	38,00	291,00	204,00
	4	4,20	7,10	23,20	46,00		
	5	5,20	8,70	27,10	54,00		
	6	6,20	10,30	31,10	62,00		
	7	7,20	11,90	35,10	70,00		
	8	8,30	13,50	39,00	78,00		
	9	9,30					
	10	10,30					
	11	11,30					
	12	12,30					
	13	13,30					
	ab 14	14,40					
maximo			15,00	43,00	86,00	385,00	270,00
maximo übertragbar						539,00	379,00
maximo Spar-Spezial							203,00
Hund *			1,80	6,80	14,00	106,00	Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbund Vorarlberg. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.
Fahrrad Bahn **			1,80	6,80	14,00	106,00	
Fahrrad Bus & Bahn ***			7,00				

* Alle Hunde brauchen einen Maulkorb. ** Fahrräder werden in den Zügen um € 1,80 (Tagespreis) transportiert. Ausgenommen sind speziell gekennzeichnete Kurse an Schultagen. Es gelten die Beförderungsbedingungen der ÖBB bzw. der MBS. *** Die Fahrradmitnahme am Bus ist nur möglich, wenn dieser über einen Heckträger bzw. Fahrrad-Anhänger verfügt. Die für Bus und Bahn gültige Fahrrad-Tageskarte kostet € 7,00.

Freizeit-Ticket	mit FFA	ohne FFA
1 domino	14,40	34,-
maximo	65,40	85,-

*alle Preise in Euro

7.5 Tarifzonenplan/Preistabelle für BODENSEE TICKET

gültig ab 15.12.2019

Die Zone 1 sowie 1-3 (alle Zonen) gelten im Verbundraum Vorarlberg bis einschließlich Zone Nenzing/Schnifis.

Das BODENSEE TICKET gilt in allen fahrplanmäßigen, der allgemeinen Personenbeförderung dienenden Zügen innerhalb des Geltungsbereichs der gewählten Zonen. Auf der Deutschen Bahn AG und Schienenstrecken der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) ist das BODENSEE TICKET nur in den Zügen des Nahverkehrs (IRE, RE und RB) gültig. In den Fernverkehrszügen der DB ist das BoTic nicht gültig. Der 3-Tages-Pass muss durch Eintragen des Vor- und Zunamens personalisiert werden und ist NICHT übertragbar.

Preise 2020	Zone(n)		Vollpreis	Rabattkarte ¹	Kinder ²	Kleingruppe ³
Tageskarte	Ost	€	21.–	16.–	10.50	42.–
	West	€	21.–	16.–	10.50	42.–
	Ost+West	€	27.–	21.–	13.50	46.–
	Ost+West+Süd	€	37.–	28.–	18.50	69.–
3-Tages-Pass ⁴	Ost+West	€	44.–	34.–	22.–	74.–
	Ost+West+Süd	€	57.–	44.–	28.50	107.–

Kursschiffe geben gegen Vorlage eines gültigen BODENSEE TICKETS 25% Rabatt auf den regulären Fahrpreis (ausgenommen Katamaran & private Schifffahrt).

1) Anerkannt sind nationale Rabattkarten des öffentlichen Verkehrs. (CH: Halbtax/GA – D: BahnCard – A: Vorteilscard/Österreichcard)
 2) Kinder im Alter von 6 bis 15.99 Jahren
 3) Kleingruppe: 1 bis 2 Erwachsene und 0 bis 4 Kinder
 4) Der 3-Tages-Pass ist persönlich; Ergänzung mit Vorname und Name.

Nicht gültig für:

- Züge des Fernverkehrs in Deutschland (ICE / IC / EC)
- den Katamaran zwischen Friedrichshafen und Konstanz
- Kursschifffahrt

Fahrrad-Kombi: Preise und Informationen unter bodensee-ticket.com/fahrrad

Für Fremdwährungen gilt der aktuelle Tageskurs, Preisänderungen vorbehalten.

Zonen



8 AUSNAHMEN VON DER VERBUNDTARIFEXKLUSIVITÄT GEM. ABSCHNITT 2.3

Die folgenden Fahrberechtigungen gelten als Ausnahme von der Verbundtarifexklusivität gemäß Abschnitt 2.3

- Fahrkarten 1. Klasse
- Fahrkarten mit Vorteilscard Classic
- Fahrkarten mit Vorteilscard Senior
- Fahrkarten mit Vorteilscard Jugend
- Fahrkarten mit Vorteilscard Family
- Fahrkarten für Behinderte, Blinde und Schwerekriegsbeschädigte
- Österreichcard Classic
- Österreichcard Familie
- Österreichcard Jugend
- Österreichcard Senior
- Österreichcard Spezial
- Österreichcard Zivildienst
- Österreichcard Bundesheer
- Fahrkarten mit Businesscard Bund
- sämtliche internationalen Passangebote Interrail/Eurail
- Streckenfahrscheine nach SCIC
- Haus-Haus-Gepäck
- Österreichweit gültige Sonderangebote, gem. Anlage 1

TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. Für die Beförderung auf Eisenbahnlinien gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens (ÖBB PV AG und Montafonerbahn AG).
2. Im Kraftfahrlinienverkehr gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rechte und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr

Die Rechte und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr sind in den Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen ÖBB PV AG und Montafonerbahn AG sowie in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sowie Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte 2013).

4. Fahrpreischädigung bei Zugverspätungen und Zugausfällen

Die Eisenbahnunternehmen im Verkehrsverbund Vorarlberg garantieren pünktliche und zuverlässige Verbindungen. Bei wiederholten Verspätungen und/oder Zugausfällen steht Fahrgästen mit Jahreskarten des Verkehrsverbundes Vorarlberg sowie InhaberInnen sonstiger Zeitkarten eine Fahrpreischädigung zu. Jahreskarten nehmen nach Anmeldung durch den/die InhaberIn automatisch am Entschädigungsverfahren teil und werden durch die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH verständigt, wenn ein definierter Pünktlichkeitsgrad von 95% in mindestens einem Monat innerhalb des Gültigkeitszeitraumes unterschritten wurde. Voraussetzung dafür ist die Einwilligung des Kunden/der Kundin zur Weitergabe personenbezogener Daten an die Eisenbahnunternehmen, welche im Zuge der Jahreskartenbestellung oder -verlängerung erteilt werden kann. Eine Auszahlung von Fahrpreischädigungen unter 4,- Euro ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Teilnahme zum Entschädigungsverfahren sind Schüler- und Lehrlingsfreifahrten.

InhaberInnen sonstiger Zeitkarten (Tages-, Wochen- und Monatskarten) des Verkehrsverbundes Vorarlberg können ihre Entschädigungsansprüche direkt bei den betreffenden Eisenbahnunternehmen – ÖBB PV AG und Montafonerbahn AG – geltend machen.

5. Weitere Informationen und Beschwerden

Für weitere Informationen und Beschwerden können sich Fahrgäste direkt an die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH oder ein Servicebüro wenden. Kontaktadressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten sind in den Tariffoldern und Fahrplänen veröffentlicht. Sofern das Informationsbegehren oder die Beschwerde ein bestimmtes Verkehrsunternehmen betrifft, so können sich Fahrgäste auch direkt an diesen Betreiber wenden.

Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Passagiere, die mit der Entscheidung des Unternehmens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die apf wenden.

Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein.

Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.